

Bundesamt für Umwelt BAFU
Abteilung Abfall und Rohstoffe
z. H. Dr. D. Hiltbrunner
Worbentalstrasse 68
3003 Bern

Bern, 10.08.2018 EH/MW/TM

FSKB-Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation des VVEA-Vollzughilfemoduls «Bauabfälle – Ermittlung von Schadstoffen und Angaben zur Entsorgung von Bauabfällen»

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihre Möglichkeit, im Rahmen der öffentlichen Konsultation nochmals zum eingangs erwähnten Vollzughilfemodul Stellung zu nehmen. Im Namen der Kies- und Betonindustrie machen wir davon gerne Gebrauch und haben dazu folgende Anmerkungen und Wünsche:

- Die Begrifflichkeiten des Kap. 1.3 sollten unserer Ansicht nach aus Gründen der Lesbarkeit in einen Anhang des Moduls bzw. in ein selbstständiges Dokument der VVEA-Vollzugshilfe verschoben werden, das sich nur mit den verwendeten Begriffen und Definitionen befasst.
- In Kap. 4, Grundsätze der Entsorgung ist in Ziffer 4.2 die Abtrennung von Schad- und Störstoffen unter der Prämisse der Einhaltung des Gesundheitsschutzes und der Umweltschutzbestimmungen **sowie der wirtschaftlichen Zumutbarkeit** des damit verbundenen Aufwands zu postulieren.
- In Kap. 4.2 / Absatz 4 wird eine Begründungspflicht für die definitiv abzulagernden Abfälle eingeführt. Diese Begründungspflicht steht im Widerspruch zur zu Art. 19 VVEA, der lediglich feststellt, dass unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushubmaterial möglichst vollständig zu verwerten ist. Zudem erzeugt die Begründungspflicht viel teure und letztlich nutzlose Bürokratie in und zwischen den Unternehmen. Der Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens wird so verletzt. Der zweite Satz ist deswegen wie folgt abzuändern: **Es ist deswegen vor der jeweiligen definitiven Ablagerung zu prüfen, ob sich Verwertungsalternativen ergeben.** Sinngemäss ist in Kap. 6.2, Inhalt des Entsorgungskonzeptes das Alinea «Begründung bei Nichtwertung» durch die folgende Formulierung zu ersetzen: **Prüfung von Verwertungsalternativen: Unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten (Art. 19 VVEA). Es ist deswegen vor der jeweiligen definitiven Ablagerung zu prüfen, ob sich Verwertungsalternativen ergeben. Unverschmutztes und schwach verschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial kann erst auf der Deponie abgelagert werden, nachdem der Bauherr festgestellt hat, dass ein nachhaltiges Verwerten nicht möglich ist.**

- Da aus unserer Sicht PCB aus dem Stoffkreislauf möglichst auszuschleusen ist, ist in Kap. 5, Schadstoffermittlung und Entsorgungswege von Bauteilen nach Materialeigenschaften in der Tabelle auf Seite 25 für PCB-haltige Beschichtungen und Anstriche mit einer technischen Funktion zu fordern, dass sie bis zu einem Gehalt von 100 mg/kg vor dem Rückbau vom mineralischen Untergrund zu entfernen und separat gesetzeskonform zu entsorgen sind. Weiter ist festzulegen, dass Bauteile mit entsprechend schadstoffhaltigen Beschichtungen/Anstrichen, welche vor dem Rückbau nicht entfernt werden, unabhängig ihrer Gesamtbelastung einer Behandlung zuzuführen oder abzulagern sind und einer Verwertung gemäss Art. 20 der VVEA nicht zugeführt werden dürfen. Nur auf diese Weise ist es unserer Industrie möglich, hochwertige Recyclingbauprodukte herzustellen, die die Anforderungen der Bauproduktgesetzgebung und der Bauproduktenormen erfüllen.
- Mit Genugtuung stellen wir fest, dass gemäss Kap. 6, Entsorgungskonzept, Ziff. 6.2 festgehalten wird, dass bei Projekten mit einer Schadstoffermittlungspflicht die entsprechenden Resultate und allfälligen Analysen dem Entsorgungskonzept beizulegen sind und somit von den Behörden im Einzelfall im Rahmen der Bewilligung zu entscheiden ist, wie viele Analysen zur aussagekräftigen Schadstoffermittlung bei einem bestimmten Bauvorhaben notwendig sind.
- In Kap. 6, Entsorgungskonzept ist im zweiten Aufzählungspunkt der Ziff. 6.4 im Dritten Satz «*oder durch Entsorgungsnachweis*» zu streichen. Wir sind der Ansicht, dass in dieser Angelegenheit die Verantwortung vollumfänglich im Bereich der Bewilligungsbehörden liegen muss.
- Im sechsten Aufzählungspunkt auf Seite 39 des zur Diskussion stehenden Vollzugshilfemoduls sind auch Schiffe als Transportmittel zu erwähnen (bereits praktiziertes Beispiel: NEAT-Baustelle Gotthard).
- In der Entsorgungstabelle des Anhangs 3 ist bei den asbesthaltigen Abfällen (LVA-Code 17 06 98) in der Spalte «*Vorgehen für Verwertung/Entsorgung gemäss VVEA*» hinzuzufügen, dass dieses Material in einer Deponie Typ B abzulagern und nach dem Einbau/Abkippen sofort mit anderem Material abzudecken ist.
- Selbstverständlich sind wir uns bewusst, dass im Themenbereich des Entsorgungskonzepts die Detailspekte hauptsächlich in den Hoheitsbereich der Kantone fallen und deshalb in dem vorliegenden Vollzugshilfemodul nicht abschliessend geregelt werden können. Trotzdem würde es die Kies- und Betonindustrie sehr begrüssen, wenn das BAFU mit dem vorliegenden Vollzugshilfemodul einer schweizweit möglichst einheitlichen Lösung Vorschub leisten könnte, indem es beispielsweise die vom KSKB (Kantonalverband Steine Kies Beton St. Gallen) entwickelten Mustervorlagen in den Anhang des zur Diskussion stehenden Vollzugshilfemoduls aufnimmt.

Wir hoffen auf eine wohlwollende Aufnahme unserer obigen Anliegen in das zur Debatte stehende Vollzugshilfemodul und stehen Ihnen für allfällige Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FSKB


 André Renggli
 Präsident


 Martin Weder
 Direktor